

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Tespe

(Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Tespe wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf die Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Die an die Ratsfrauen/Ratsherren und sonstige ehrenamtlich Tätigen zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des Jahres abzurechnen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20,00 € je Sitzung.

(1.1) Ausschussvorsitzende erhalten 150 % des regulären Sitzungsgeldes (30,-- €).

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Tespe

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in, die nicht Ehrenbeamte sind, weil der Rat nach § 106 Abs. 1 NKomVG eine (n) Gemeindedirektor(in) berufen hat	450,- €
b) an den/die stellv. Bürgermeister/in	150,- €
c) an den/die stellv. Bürgermeister/in, die/der nicht Ehrenbeamte ist	110,- €
d) an Fraktionsvorsitzende	140,- €
e) bei Wahl einer/s Gemeindedirektorin (s), erhält diese(r) eine monatliche Aufwandsentschädigung von	300,- €
f) Stellvertreter(in) der/des Gemeindedirektorin (s)/höherer Betrag, wenn zugleich Beigeordneter	100,-€/120,- €
g) Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, die zugleich Ehrenbeamte sind, für die Leitung der Verwaltung zusätzlich	300,- €
h) an die Beigeordneten	90,- €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Nimmt die/der Fraktionsvorsitzende eine weitere Funktion nach a), b), c) oder e) wahr, so erhält sie/er lediglich 70,- €.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- € je Sitzung.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die dem Rat angehörenden Mitglieder	25,- € + p. Sitzung 3,- €
b) an die Beigeordneten	30,- € + p. Sitzung 3,- €
c) an den/die Bürgermeister(in)	100,- €
d) Bürgermeister(in), wenn nicht Ehrenbeamter	75,- €
e) Gemeindedirektor(in)	75,- €

§ 6 Entschädigung des Protokollführers

Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhält der ehrenamtlich tätige Protokollführer eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,- € je Sitzung

Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Tespe

§ 7 Verdienstaufall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - b) Ratsfrauen/Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Verdienstaufallentschädigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt und auf 20,- € je volle Stunde und max. auf 60,- € je Tag begrenzt. ²Verdienstaufall an Selbständige wird nur gezahlt, wenn er während der allgemeinen Geschäftszeit, d. h. zwischen 8 und 18 Uhr, entstanden ist.
- (4) Auf Antrag werden die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren bis zu einem Betrag von 10,- € je angefangener Stunde ersetzt.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,- € im Monat begrenzt.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 07.02.2022 in Kraft.
- (2) Der Rat hat vor Beendigung der Legislaturperiode eine Befassung zu veranlassen und ggf. eine aktuelle Satzung zu erlassen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.03.2020 außer Kraft.

Tespe, den 08.02.2022

Gemeinde Tespe

Jörg Werner
Gemeindedirektor